

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

**Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten des § 42b Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern insbesondere für das Meldeverfahren und die Zuweisung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) an die Jugendämter zuständig. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich daher hauptsächlich auf die Erhebungen und Auswertungen dieser Behörde.

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge halten sich in Mecklenburg-Vorpommern auf (bitte für die Jahre 2018 bis 2022, nach Geschlecht und Alter sowie Herkunftsland aufführen)?

Die Anzahl der in Mecklenburg-Vorpommern verweilenden umA stellt sich zum Stichtag 31. Dezember in den Jahren 2018 bis 2022 wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der eingereisten unbegleiteten Ausländer		
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
2018	193	169	24
2019	133	99	34
2020	93	83	10
2021	199	196	3
2022	470	398	72

Die Herkunft der in Mecklenburg-Vorpommern verweilenden umA stellt sich seit 2018 wie folgt dar:

Land	2018	2019	2020	2021	2022
Afghanistan	32	31	36	63	129
Ägypten	1-3*	1-3*	0	1-3*	24
Albanien	12	4	5	8	1-3*
Algerien	7	1-3*	8	1-3*	1-3*
Angola	1-3*	1-3*	0	1-3*	0
Armenien	1-3*	0	0	0	0
Äthiopien	1-3*	0	0	0	0
Äquatorialguinea	0	0	0	0	0
Benin	1-3*	0	1-3*	0	1-3*
Bulgarien	0	0	0	0	0
Burkina Faso	0	1-3*	0	0	0
Elfenbeinküste	0	0	0	0	1-3*
Eritrea	7	1-3*	0	1-3*	1-3*
Gambia	19	13	1-3*	0	4
Georgien	0	1-3*	0	0	0
Ghana	1-3*	1-3*	0	1-3*	1-3*
Griechenland	1-3*	0	0	0	0
Guinea	21	10	1-3*	1-3*	4
Guinea-Bissau	0	1-3*	0	0	0
Guinea Conakry	0	0	0	0	0
Honduras	0	0	0	0	0
Indien	0	0	0	0	1-3*
Irak	1-3*	1-3*	0	44	0
Iran	6	15	1-3*	8	4
Jemen	9	0	0	1-3*	0
Jordanien	0	0	0	0	0
Kamerun	0	1-3*	0	0	0
Kongo	0	0	1-3*	0	0
Kosovo	1-3*	0	0	0	0
Kuwait	0	0	0	1-3*	0
Libanon	1-3*	0	0	0	1-3*
Liberia	1-3*	0	0	0	0
Libyen	1-3*	1-3*	1-3*	6	0
Litauen	0	0	0	0	0
Mali	1-3*	0	0	0	0
Marokko	1-3*	1-3*	4	8	9
Mauretanien	0	0	0	0	0
Mazedonien	0	1-3*	0	1-3*	0
Mexiko	0	0	0	0	1-3*
Montenegro	0	0	0	0	0
Niger	0	0	0	0	1-3*
Nigeria	1-3*	0	1-3*	0	1-3*
Pakistan	0	0	0	1-3*	0
Palästina	0	0	1-3*	0	0
Polen	0	0	0	0	0

Land	2018	2019	2020	2021	2022
Rumänien	0	0	0	0	0
Russland	0	1-3*	1-3*	1-3*	0
Saudi-Arabien	1-3*	0	0	0	0
Senegal	1-3*	1-3*	0	0	0
Serbien	0	0	1-3*	0	1-3*
Sierra Leone	1-3*	1-3*	0	1-3*	1-3*
Somalia	33	14	5	10	7
Sudan	1-3*	0	0	0	0
Syrien	9	5	13	27	111
Togo	1-3*	0	0	0	0
Tunesien	0	1-3*	0	1-3*	1-3*
Türkei	1-3*	1-3*	1-3*	1-3*	22
Ukraine	1-3*	7	1-3*	2	134
Vietnam	5	7	4	1-3*	0
Weißrussland	0	0	1-3*	0	0
staatenlos/unbekannt	0	1-3*	0	0	1-3*
gesamt	193	133	93	199	470

* Fallzahlen zwischen 1 und 3 wurden als 1-3 zusammengefasst, um die personenbezogenen Daten der minderjährigen Einzelpersonen zu schützen.

Angaben zum Alter der eingereisten umA können durch das Landesjugendamt nicht ohne umfassende Recherche erfolgen. Hierzu wäre eine händische Auswertung aller vorhandenen Akten notwendig. Die Beantwortung der Frage würde insofern einen Gesamtaufwand erfordern, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen unvereinbar wäre.

2. Durch welche Vorort-Jugendhilfen werden die in Frage 1 abgefragten unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge mit welchem Personalschlüssel betreut?

Die Erstversorgung der in Mecklenburg-Vorpommern neu ankommenden beziehungsweise dem Land Mecklenburg-Vorpommern zugewiesenen umA erfolgt in für die Belange des Einzelfalls geeigneten Einrichtungen nach §§ 42, 42a SGB VIII (Inobhutnahmeeinrichtungen).

Als Anschlussmaßnahmen können verschiedene Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII sowie Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

Gemäß § 45 SGB VIII orientiert sich die Mindestpersonalausstattung zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Einrichtungen an dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung. Mit Blick auf die unterschiedlichen stationären Einrichtungsformen, in denen umA leben, und die unterschiedlichen Anforderungen an deren Betreuung, ist die Mindestpersonalbemessung bei der Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt entsprechend unterschiedlich zu gewichten. Die Festlegung der Mindestpersonalausstattung in der Betriebserlaubnis bezieht sich dabei auf die in jedem Falle durch den Einrichtungsträger vorzuhaltende Personalstärke. Der konkrete Personalumfang in den Einrichtungen kann über dem in der Betriebserlaubnis genannten geringsten Wert liegen und wird auf der Grundlage der §§ 78 ff. SGB VIII zwischen dem jeweiligen Träger und dem örtlich zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger vereinbart.

3. Werden, so wie das SGB es in Einzelfällen zulässt, junge unbegleitete Flüchtlinge im Alter von 18 bis 27 Jahren in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin in der Kinder- und Jugendhilfe betreut?
Wenn ja, welche Gründe liegen dieser Entscheidung zugrunde (bitte für die Jahre 2018 bis 2022, nach Alter und Geschlecht sowie Landkreis und kreisfreier Stadt der Jugendhilfe aufführen)?

Hilfe für junge Volljährige wird nach den Vorgaben des § 41 SGB VIII in Verbindung mit §§ 27, 36 SGB VIII gewährt. Über den individuellen Hilfebedarf entscheiden die fallzuständigen Jugendämter. Hierzu liegen dem Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern keine Angaben vor. Entsprechende Daten könnten nur mittels umfangreicher Einzelerhebungen bei den Jugendämtern vor Ort gewonnen werden. Die Beantwortung der Frage würde insofern einen Gesamtaufwand erfordern, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen unvereinbar wäre.

4. Wie viele jugendrechtliche Altverfahren (umA, inbegriffen junge Volljährige bis 27 Jahre), wie viele vorläufige Inobhutnahmen und Inobhutnahmen haben die Jugendämter zu betreuen (bitte für die Jahre 2018 bis 2022, nach Landkreis sowie kreisfreier Stadt der Jugendhilfe aufführen)?

Die Anzahl der durch die Jugendämter diesbezüglich durchgeführten Verfahren bei umA beziffert sich im Zeitraum von 2018 bis 2022 wie folgt:

Stand zum Jahresende	Gesamtzahl	Altverfahren	Inobhutnahmen	Hilfe für junge Volljährige
2018	576	71	53	234
2019	380	24	35	193
2020	275	11	35	117
2021	262	3	47	100
2022	438	2	169	79

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um tagesaktuelle Daten handelt und keine jährlichen Gesamtsummen ausgewiesen werden. Eine Darstellung von unterjährigen Schwankungen und Gesamtbeständen in den einzelnen jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten war nicht möglich, da diese Daten durch die Landesverteilstelle für umA so nicht erfasst werden.

Eine konkrete Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten würde einen Gesamtaufwand erfordern, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen unvereinbar wäre.

5. Welche Kosten hatte das Land Mecklenburg-Vorpommern für Unterkunft, Versorgung und Betreuung (bitte für die Jahre 2018 bis 2022 auf-führen)?

Die Kosten des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Unterkunft, Versorgung und Betreuung von umA beziffern sich für die Jahre 2018 bis 2022 wie folgt:

Jahr	Netto-Auszahlungsbetrag im Rahmen der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII in Euro
2018	22 235 240,79
2019	18 535 751,83
2020	16 817 016,58
2021	11 125 623,67
2022*	8 444 497,95

* vorläufiges Ergebnis

6. Welche zusätzlich gesundheitsbedingten Kosten haben die Krankenkassen über die Sozialämter für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und in Frage 3 genannte Flüchtlinge in Rechnung gestellt (bitte für die Jahre 2018 bis 2022 und nach Landkreis sowie kreisfreier Stadt aufzuführen)?

Die Sozialämter sind für die Erstattung der gesundheitsbedingten Kosten der umA nicht zuständig. Die Abrechnung dieser Kosten durch die Krankenkassen erfolgt mit den fallzuständigen Jugendämtern in Mecklenburg-Vorpommern.

Zum Sachaufwand der Jugendämter im Bereich der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII können keine Angaben gemacht werden. Eine diesbezügliche Statistik wird durch das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern nicht geführt.

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

7. Welchen Entlastungsbetrag für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (inbegriffen jene aus Frage 3) hat das Land vom Bund erhalten (bitte für die Jahre 2018 bis 2022 aufzuführen)?

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat in den Jahren 2018 bis 2022 durch den Bund folgende Entlastungsbeträge für umA erhalten:

Jahr	Entlastungsbetrag
2018	6,7 Millionen Euro
2019	6,7 Millionen Euro
2020	6,6 Millionen Euro
2021	6,6 Millionen Euro
2022	6,6 Millionen Euro